

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Borchten vom 21.10.1999

§ 1 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss (14 Mitglieder und Bürgermeister)
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder)
 - c) Wahlprüfungsausschuss (9 Mitglieder)
 - e) Bau- und Umweltausschuss (14 Ratsmitglieder, zusätzlich 4 sachverständige Bürger in Denkmalangelegenheiten)
 - f) Schul-, Kultur- Jugend- und Sportausschuss {20 Mitglieder - davon 10 Ratsmitglieder, 5 stimmberechtigte sachkundige Bürger und 4 nicht stimmberechtigte sachkundige Einwohner (davon je 1 Sitz für einen vom HÖT-Stephanushaus zu benennenden Vertreter und einen von der Rudolf-Steiner-Werkgemeinschaft Schloss Hamborn zu benennenden Vertreter und 2 Sitze für Vertreter der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Borchten) sowie in Schulangelegenheiten je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche}
 - h) Wahlausschuss (8 Beisitzer)
- (2) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Rat entscheidet:
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit diese nicht kraft Gesetzes, auf Grund dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelfallbeschlüsse des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Der inhaltliche Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse ergibt sich aus der Namensgebung. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus werden den Ausschüssen nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.
- (3) Den Ausschüssen steht die Entscheidungsbefugnis nur zu, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Aufträge erteilen und ausgabenwirksame Beschlüsse fassen, soweit sie sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegen.
- (5) Soweit im Einzelfall die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse gegeben ist, können diese die Angelegenheiten in gemeinsamer Sitzung beraten und entscheiden.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses sowie die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Er berät alle Angelegenheiten vor, die abschließend im Rat beraten werden, soweit nicht wegen besonderer Dringlichkeit eine sofortige Beratung im Rat erforderlich ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über
 - 3.1 Auftragsvergaben im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu 200.000 DM oder 100.000 Euro soweit nach dieser Zuständigkeitsregelung keine andere Zuständigkeit gegeben ist und eine Ausschreibung vorausgegangen ist, es sei denn, dass nach der Natur der Sache eine Ausschreibung nicht infrage kommt;
 - 3.2 Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 100.000 DM oder 50.000 Euro im Einzelfall, soweit die Bewilligung nicht in die Zuständigkeit des Schul-, Kultur-, Jugend- Sportausschusses oder des Bürgermeisters fällt;
 - 3.3 Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen von besonderer Bedeutung;
 - 3.4 Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
 - 3.5 Erledigung von Einwohneranträgen im Rahmen des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten.
- (4)
 - 4.1 Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 10.000 DM oder 5.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - 4.2 Stundungen von Forderungen der Gemeinde soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.

§ 4 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über
 - 1.1 die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde beim Bodenverkehr gemäß § 19 ff. BauGB in besonderen Fällen und im Außenbereich und bei genehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 35 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 1.2 Abgabe von Stellungnahmen zu den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden,

soweit grundsätzliche Belange der Gemeinde Borcheln berührt sind;

- 1.3 Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben im Zusammenhang mit vorhandenem Baubestand handelt;
- 1.4 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB;
- 1.5 die Durchführung des Offenlegungsverfahrens im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne;
- 1.6 die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 30.000 DM oder 15.000 Euro für Baumaßnahmen und Bauleitpläne;
- 1.7 Vergabe von Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen im Rahmen haushaltsmäßiger Deckung bei einer Auftragssumme von 30.000 DM bis 100.000 DM oder 15.000 bis 50.000 Euro im Einzelfall;
- 1.8 Zustimmung zu Planungen von im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen bis zu voraussichtlichen Baukosten von 500.000 DM oder 250.000 Euro; der Rat kann sich im Einzelfall seine Zustimmung vorbehalten.

§ 5

Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss

- (1) Der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss entscheidet über die
 - 1.1 Bewilligung von bereitgestellten Zuschüssen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an Vereine, Verbände und Einrichtungen;
 - 1.2 die Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen;
- (2) Der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss entscheidet über die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl der Schulleitung gemäß § 61 Schulgesetz NRW.

§ 6

Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss nehmen die ihnen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 7

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW sind gegeben, wenn die Sache nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Verwaltungsgeschäften gehört. Hierbei ist nicht zwingend auf die finanzielle oder wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes abzustellen. Soweit die Liegenschaftsangelegenheiten in Geld bewertet werden können, gilt in der Regel ein Betrag bis zu 30.000 DM oder 15.000 Euro im Einzelfall als ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind unabhängig von einer Wertgrenze auch Veräußerungen von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der vom Rat einheitlich festgesetzten Verkaufsbedingungen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere folgende Geschäfte:
 - 2.1 Auftragsvergaben, soweit diese nicht anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind, bis zu einer Auftragssumme von 30.000 DM oder 15.000 Euro sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 2.2 Auftragsvergaben mit einem Auftragswert von mehr als 30.000 DM, wenn die Maßnahme im Haushalt veranschlagt ist, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine detaillierte Planung einschließlich Kostenermittlung vorausgegangen und genehmigt und eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung erfolgt ist. Dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat ist nach der Auftragsvergabe das jeweilige Submissionsergebnis bekannt zu geben;
 - 2.3 Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis 20.000 DM oder 10.000 Euro und bis zur Höhe von 50.000 DM oder 25.000 Euro, wenn die Stundung nicht über 12 Monate hinausgeht sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 2.4 Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu 10.000 DM oder 5.000 Euro im Einzelfall sowie darüber hinaus Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 2.5 Widerspruchsentscheidungen nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung;
 - 2.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - 2.7 Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit Zahlungsverpflichtungen oder Forderungsverzichten bis zu 10.000 DM oder 5.000 Euro;
 - 2.8 die Aufnahme von Krediten bis zu dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag sowie die Umschuldung von Krediten. Über die getätigten Kreditaufnahmen und Umschuldungen sowie die hierbei vereinbarten Konditionen ist der Rat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes nachträglich zu unterrichten.
 - 2.9 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

§ 8

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 GO ermächtigt, Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 9

Von den vorstehenden Regelungen bleiben unberührt

1. die den Ausschüssen durch sondergesetzliche Regelungen übertragenen Entscheidungsbefugnisse;
2. die dem Bürgermeister gemäß § 41 Abs. 3 als übertragen geltenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

In diese Zuständigkeitsordnung sind eingearbeitet:

1. Änderung vom 05.02.2001
2. Änderung vom 14.10.2004
3. Änderung vom 10.03.2008